

**Förderprogramm der Gemeinde Straßberg  
zur Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen  
an privaten Gebäuden sowie  
zum Abriss alter Bausubstanz**

**§ 1**

**Ziel und Zweckbestimmung**

- (1) Ziel des Förderprogramms ist die qualitativ bauliche Aufwertung der Gemeinde durch Schaffung neuzeitlicher Bauverhältnisse.
- (2) Durch das Förderprogramm sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:
  - a) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
  - b) Abriss von Leerständen, bei denen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung nicht sinnvoll sind. Nach dem Abriss muss eine Wiederbebauung zu Wohnzwecken erfolgen.
- (3) Förderfähige Objekte sind Objekte älterer Bausubstanz, bei welchen Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsbedarf besteht oder Leerstände, bei denen Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht sinnvoll sind. Über die Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Ältere Bausubstanz sind Gebäude, welche vor 1965 zulässigerweise errichtet wurden. Das Alter der Bausubstanz ist durch die Antragsteller in den Antragsunterlagen entsprechend nachzuweisen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieses Förderprogramms umfasst Gebäude in der Ortslage von Straßberg und Kaiseringen.

**§ 3**

**Antragsteller**

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Eigentümer, die die genannten Kriterien erfüllen. Der Antrag ist bei der Gemeinde in schriftlicher Form und vom Eigentümer selbst einzureichen, der einen entsprechenden Nachweis in Form eines Grundbuchauszugs erbringt.

**§ 4**

**Maßnahmenbeginn und Zweckbindung**

- (1) Der Eigentümer bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verordnungen notwendigen Genehmigungen.
- (3) Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt zehn Jahre. Das bedeutet, falls das Wohngebäude innerhalb von zehn Jahren veräußert oder der Zwangsverwaltung unterworfen wird oder nicht mindestens ein Familienmitglied zehn Jahre im Gebäude wohnt, ist der Förderbetrag anteilig an die Gemeinde zurückzuzahlen. Als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Verwandten des Antragstellers bis zum zweiten Grad in gerader Linie und bis zum dritten Grad in der Seitenlinie.

**§ 5**

**Art, Höhe und Abwicklung der Förderung**

- (1) Die Förderung wird als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Zur Beantragung des Zuschusses ist die Beschreibung der durchzuführenden Maßnahme sowie eine Kostenschätzung mit Darstellung der Eigenleistungen erforderlich.

- (3) Der Mietwohnungsbau sowie gewerblich genutzte Räume werden nicht gefördert. Bei gemischter Nutzung erfolgt die Förderung nur für den Teil, der anteilmäßig als Wohnraum selbst oder von einem Familienmitglied nach § 4 Abs. 3 Satz 3 bewohnt wird.
- (4) Bei Abriss wird ein Zuschuss von 10 € pro m<sup>3</sup> umbautem Raum gewährt. Voraussetzung ist die Wiederbebauung mit einem Wohngebäude mit Baubeginn innerhalb eines Jahres und Fertigstellung innerhalb von drei Jahren nach Abbruch. Für die Wiederbebauung wird kein Zuschuss gewährt. Als Höchstbetrag gelten die nachgewiesenen Abbruchkosten.
- (5) Bei Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen beträgt die Höhe des Zuschusses 20% der förderfähigen Bruttokosten.

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Fassadensanierung
- Fenstersanierung
- Dachsanierung

mit entsprechender Wärme- und Schallschutzisolierung.

- (6) Der Förderhöchstbetrag für Maßnahmen nach Abs. 4 und 5 beträgt pro Objekt 15.000 €. Zuschüsse unter 3.000 € werden nicht gewährt.
- (7) Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Fördermittel (§ 6). Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid zugegangen ist.
- (8) Eigenleistungen dürfen maximal bis zu 15% der förderfähigen Kosten gefördert werden, wobei als Stundenlohn maximal 8,00 € zulässig sind.
- (9) Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Falle von Abs. 4 mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten und der Vorlage des Nachweises der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Recycling des Abbruchmaterials im Rahmen eines Schlussverwendungsnachweises (Aufstellung der Kosten und Belege). Des Weiteren bedarf es als Nachweis der Wiederbebauung der Vorlage des roten bzw. grünen Punktes.
- (10) Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Falle von Abs. 5 nach Vorlage aller Unternehmerschlussrechnungen im Rahmen eines Schlussverwendungsnachweises (Aufstellung der Kosten und Belege).
- (11) Unabhängig von der Höhe ist nur eine Abschlagszahlung und eine Schlussrechnung möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen.
- (12) Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar. Er kann generell je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (13) Der Zuschuss verfällt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Zuschussgewährung die Mittel abgerufen werden.

## **§ 6 Beschlussgremium**

- (1) Über die Anträge entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Straßberg.
- (2) Dem Gemeinderat ist es vorbehalten, Förderschwerpunkte festzulegen. Dies soll in erster Linie dann geschehen, wenn die Anzahl der Anträge das zur Verfügung stehende Finanzvolumen übersteigt. In diesem Fall behält sich der Gemeinderat vor, eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- (3) Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Gemeinde Straßberg bearbeitet.
- (4) Der Gemeinderat ist dazu berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Förderprogramm sowie den darin enthaltenen Festlegungen zuzulassen.
- (5) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Gemeinderat.

- (6) Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten das Förderprogramm betreffend.

## **§ 7 Ergänzende Regelungen**

- (1) Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen steht die Förderung grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d. h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; insbesondere dann nicht, wenn die Mittel aufgebraucht sind.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.
- (3) Nach Abschluss und Prüfung der Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird dem Antragsteller ein Förderbescheid zugestellt.
- (4) Nach Abschluss und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (§ 5 Abs. 9 bis 11) wird die Gemeindekasse angewiesen, den sich ergebenden Zuschussbetrag auf ein Konto des Antragstellers zu überweisen. Dem Antragsteller wird ein entsprechender Bescheid zugestellt. Teilauszahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses hat nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (6) Der Antragsteller hat gegenüber der Gemeinde bei Antragstellung schriftlich zu erklären, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Mittel unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwendet werden. Der Antragsteller versichert bereits bei Antragstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm tritt am 09. April 2019 in Kraft.

Straßberg, 10. April 2019

gez. Zeiser  
Bürgermeister